** „De-minimis“-Bescheinigung**

für xxx

Aktenzeichen: xxx

Nach der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf „De-minimis“-Beihilfen, handelt es sich bei der bewilligten Zuwendung um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne dieser Verordnung. Danach beträgt der **maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen innerhalb von drei Jahren 300.000 EUR**. Der jeweilige Höchstbetrag gilt für alle Formen staatlicher Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen), die als „De-minimis“-Beihilfen nach der o.g. Verordnung gewährt wurden.

Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form (z.B. Darlehen, Kapitalzuführungen, Bürgschaften) gewährt, so ist das Bruttosubventionsäquivalent[[1]](#footnote-1) der Beihilfe maßgeblich.[[2]](#footnote-2)

Nach Ihren Angaben wurden Ihrem Unternehmen im laufenden sowie in den vorangegangenen drei Jahren folgende „De-minimis“-Beihilfen gewährt bzw. beantragt, die als solche in der jeweiligen „De-minimis“-Bescheinigung bezeichnet wurden:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Datum des Zuwendungs-bescheides/Antrags | Zuwendungsgeber (Beihilfengeber)Aktenzeichen bitte angeben | Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft) | Fördersumme in EUR | Subventionswert in EUR |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

Nach Abzug der Subventionswerte bereits erhaltener Beihilfen vom Schwellenwert 300.000 EUR verbleibt eine **Restfördermöglichkeit in Höhe von xxx EUR**.

Ihren Angaben im **Antrag vom** xxx zufolge wird die beantragte „De-minimis“-Beihilfe

**[x]** nicht mit weiteren Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert.

[ ]  in Bezug auf dieselben förderbaren Aufwendungen mit anderen Beihilfen kumuliert.

Unter Beachtung der **Kumulierungsvorschriften** konnte die Bewilligung mit Bescheid vom xx.xx.2025 [[3]](#footnote-3) wie folgt gewährt werden:

**[ ]** gekürztauf       EUR (Subventionswert       EUR).

[x]  ungekürzt mit       EUR (Subventionswert       EUR).

**Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Empfänger aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.

Ministerium Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz

Stiftsstraße 9

55116 Mainz

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

Mainz, den xx.xx.2025

1. Das Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) ist der Subventionswert der gewährten Beihilfe. Die Berechnung des maßgeblichen BSÄ richtet sich nach Art. 4 der oben genannten „De-minimis-Verordnung“. [↑](#footnote-ref-1)
2. Erfasst werden nur sog. **transparente Beihilfen**. Hierunter versteht die Kommission Beihilfen, deren Subventionswert im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere Zuschüsse, Darlehen und Bürgschaften bis zu einer Höhe von 1,5 Mio. EUR je Unternehmen . [↑](#footnote-ref-2)
3. Bei **Subventionserheblichkeit** der Beihilfe wird auf die Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid verwiesen. [↑](#footnote-ref-3)